

**Finanzordnung des  
Deutschen Ruderverbandes e.V.**

**Fassung vom 23. September 2011**

Der Vorstand des Deutschen Ruderverbandes regelt gemäß § 23 (2) GG (Grundgesetz DRV) mit dieser Finanzordnung die Wirtschaftsführung des DRV.

Soweit in dieser Ordnung die männliche Bezeichnung eines Amtes, einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint.

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der DRV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Ein stellvertretender Vorsitzender des DRV-Vorstandes ist nach Absatz (1) § 22 GG für das Aufgabenfeld Finanzen als Schatzmeister zuständig und verantwortlich.

## **§ 2 Schatzmeister und Mahnwesen**

- (1) Der Schatzmeister ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten des DRV verantwortlich. Er bedient sich dabei der Geschäftsstelle und kann zu seiner Unterstützung einen Angehörigen des steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufs zur laufenden Beratung und Prüfung hinzuziehen.
- (2) Dem Schatzmeister obliegt die finanzielle Kontrolle aller Organe, Fachressorts und Arbeitskreise des DRV.
- (3) Der Schatzmeister hat bei der Überwachung und Erfüllung des Haushaltsplanes und des Zahlungsverkehrs auch auf die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen der Mitglieder des DRV zu achten, die Kassenführung zu kontrollieren und in Verzug geratene Mitglieder zur Zahlung zu mahnen.
- (4) Bei nicht rechtzeitig geleisteten Zahlungen ist der DRV berechtigt, ab Zahlungsziel Zinsen in Höhe von 5 Prozent über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu berechnen.
- (5) Die Mitgliedsrechte der Verbandsmitglieder, die mit der Erteilung der Einzugsermächtigung, der Zahlung von Beiträgen, Umlagen und Gebühren sowie der Meldepflicht nach § 9 GG im Verzug sind, ruhen bis zur Erfüllung. Diese Verbandsmitglieder dürfen weder Wettkämpfe veranstalten noch ihre Mitglieder auf Wettkämpfen starten lassen. Auf dem Rudertag ruht ihr Stimmrecht.
- (6) Rückständige Beiträge, Umlagen und Gebühren sowie die Angaben nach § 9 GG werden von der Geschäftsstelle angemahnt; dabei ist der Ausschluss anzudrohen. Werden die Rückstände nicht innerhalb von 4 Wochen gezahlt und die Verpflichtung nach § 9 GG nicht in der gleichen Frist erfüllt, so kann der Ausschluss

vom Vorstand verfügt werden. Der Ausschluss ist zu veröffentlichen. Die Zahlungsverpflichtung bleibt bestehen.

- (7) Bei Mitgliedern, die mit ihren Beitragsverpflichtungen nach zweimaliger Mahnung unter Fristsetzung in Verzug sind, werden die Forderungen gerichtlich geltend gemacht. Die Kosten sind vom säumigen Mitglied zu tragen.

### **§ 3 Haushaltsplan und Jahresrechnung**

- (1) Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Wirtschaftsführung des DRV. Er umfasst alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben.

Der Haushaltsplan wird für jedes Geschäftsjahr vom Schatzmeister erstellt und dem Rudertag gemäß GG §18(h) zur Genehmigung vorgelegt. Er muss grundsätzlich ausgeglichen sein. Da der Rudertag in der Regel alle zwei Jahre tagt, werden dem Rudertag grundsätzlich die Haushaltspläne für zwei Geschäftsjahre zur Genehmigung vorgelegt.

Im Haushalt ist gem. § 58 Nr. 6 der Abgabenordnung (AO) eine Rücklage zur nachhaltigen Erfüllung der steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke zu bilden. Darüber hinaus soll im Haushalt gem. § 58 Nr. 7a (AO) eine freie Rücklage gebildet werden.

- (2) Reichen die für das laufende Geschäftsjahr eingestellten Mittel nicht aus, so ist ein Nachtragshaushalt dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen. In keinem Fall dürfen Ausgaben beschlossen werden, wenn nicht gleichzeitig die notwendige Mitteldeckung aus laufenden Einnahmen gewährleistet ist.
- (3) Jahresrechnung und Jahresabschluss werden vom Schatzmeister erstellt und vom Präsidium dem nächsten Rudertag zur Genehmigung vorgelegt.
- (4) Die dem DRV zur Verfügung stehenden Mittel sind so wirtschaftlich und sparsam wie möglich zu verwenden; der Verwendungsnachweis ist schnellstmöglich und vollständig zu erstellen. Die verfügbaren Gelder sind zinstragend anzulegen.

### **§ 4 Kassenverwaltung**

- (1) Der Zahlungsverkehr wird ausschließlich über die Kasse des DRV abgewickelt. Kein Fachressort bzw. Organ des DRV ist berechtigt, Zahlungen zu verlangen, soweit diese nicht im Rahmen des Haushaltsplanes oder im Einzelfall vom Rudertag oder vom Vorstand genehmigt worden sind.
- (2) Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos über die für den DRV eingerichteten Bankkonten abzuwickeln. Die Verfügungsberechtigung über diese Konten erteilt der Schatzmeister des DRV.

### **§ 5 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten**

- (1) Die rechtsgeschäftliche Vertretung obliegt den gesetzlichen Vertretern gemäß § 26 BGB (vgl. Absätze (2) und (3) § 22 GG). Darüber hinaus erfolgt die Ermächtigung zur Abgabe von rechtsgeschäftlichen Verpflichtungserklärungen durch schriftliche Vollmacht.
- (2) Der Vorstand legt unverzüglich nach seiner Wahl eine Vollmachtenregelung fest.

## **§ 6 Tagungen und Reisen**

- (1) Die Organe, Fachressorts und Arbeitskreise des DRV laden zur ihren Sitzungen, Lehrgängen usw. im Rahmen der im Haushaltsplan eingestellten Mittel über die Geschäftsstelle ein. Der Schatzmeister ist davon in Kenntnis zu setzen.
- (2) Die Kostenerstattung erfolgt nach der vom Vorstand erlassenen Reisekostenregelung.

## **§ 7 Rechnungsprüfung**

- (1) Die Rechnungsprüfung wird jährlich durchgeführt und beinhaltet die gesamte Prüfung der Geschäftsführung des Verbandes einschließlich der Deutschen Ruderjugend.
- (2) Zur Durchführung der Rechnungsprüfung wählt der Rudertag drei Rechnungsprüfer aus der Mitte des Verbandes in gemeinsamer Wahl. Mindestens zwei von ihnen müssen den steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufen angehören.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben insbesondere die Aufgabe die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Verbandes hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Rechtmäßigkeit des Handelns, insbesondere auch unter rechtlichen und steuerrechtlichen Gesichtspunkten, zu prüfen. Dies beinhaltet unter anderem auch die Prüfung von einzelnen Vorgängen und Verträgen. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, auch anlassbezogen im Einzelfall und ohne Vorankündigung Vorgänge einer Prüfung zu unterziehen.
- (4) Die Rechnungsprüfer sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nur dem Rudertag gegenüber verantwortlich. Der Rudertag, das Präsidium und der Vorstand können gezielte Prüfungsaufträge erteilen.
- (5) Beim Vorliegen von konkreten Hinweisen oder Verdachtsmomenten sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, ihre Feststellungen unverzüglich dem Vorstand nach § 26 BGB mitzuteilen.
- (6) Die Rechnungsprüfer übergeben ihren jährlichen Abschlussbericht dem Rudertag und dem Präsidium. Dieses legt den Abschlussbericht mit seiner Stellungnahme dem Rudertag als Grundlage für die Entlastung des Präsidiums vor.
- (7) Die Rechnungsprüfer sind der Schweigepflicht unterworfen. Aus ihrer Tätigkeit dürfen sie unbefugten Dritten keine Kenntnis geben. Anspruch auf Auskunft haben nur der Rudertag, das Präsidium und der Vorstand des DRV.

## **§ 8 Schluss**

- (1) Über alle Finanz- und Kassenfragen, die in dieser Finanzordnung nicht im einzelnen festgelegt sind, entscheidet der Vorstand nach § 22 (1) GG.
- (2) Diese Finanzordnung hat der Vorstand des Deutschen Ruderverbandes am 23. September 2011 beschlossen. Sie ist am selben Tag in Kraft getreten.